**Eine Anpassung des §9 GpG ist dringend erforderlich**

Nach §9 GpG ist in jedem Dekanat zwingend mindestens eine hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Dekanatsjugendreferent/in bzw. Stadtjugendreferent/in) einzurichten. Diese Vorgabe dient der Sicherstellung, dass die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen des § 12 SGB VIII zur Anerkennung als Jugendverband erfüllt.

Für Dekanate mit mehr als 50.000 Gemeindemitgliedern eröffnet §9 GpG ausdrücklich die Möglichkeit, eine weitere hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan einzurichten. Der Normzweck erschöpft sich damit nicht in der Festlegung einer Mindeststruktur, sondern beinhaltet zugleich eine Erweiterungsoption in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, **dass die synodale Intention bei der Einführung von §9 GpG gerade darin bestand, zusätzliche Handlungsspielräume zu eröffnen.** Insbesondere sollte die Errichtung einer zweiten (zusätzlichen) DJR-/SJR-Stelle ermöglicht werden. **Eine restriktive Auslegung, wonach lediglich eine einzige DJR-/SJR-Stelle zulässig sei, widerspricht sowohl dem Wortlaut als auch dem erkennbaren Regelungszweck der Norm.**

Die Formulierung „zwingend mindestens eine hauptamtliche Stelle“ bedeutet gerade nicht, dass nur eine einzige hauptamtliche Stelle für Kinder- und Jugendarbeit auf Dekanatsebene zulässig ist. Denn Dekanate können auf dieser Ebene auch zusätzliche nach E 10 KDO bewertete Stellen einrichten, etwa für die Schwerpunkte Familienarbeit sowie die Arbeit mit Erwachsenen ab 55 Jahren und mit Seniorinnen und Senioren. Aktuell wird dabei ebenfalls nicht berücksichtigt, dass die Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst seit 2022 zu 80 % nach der Zahl der Gemeindeglieder und zu 20 % nach der Fläche bemessen werden.

**Durch die aktuelle Auslegung von §9 GpG und die künftig absehbare Praxis der Kirchenverwaltung** (Referat Seelsorge und Beratung sowie Koordination von Kirchengemeinden und Dekanaten), nur eine DJR-Stelle pro Dekanat zuzulassen und die sogenannte „Kann-Regelung“ (50.000 Gemeindemitglieder) anzuwenden**, kommt es zu einem sich stetig verschärfenden Abbau der DJR-/SJR-Stellen.** Deshalb ist es notwendig, jetzt Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Trend zu stoppen.

Aus strategischer Sicht, ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass mögliche weitere Dekanatsfusionen dazu führen, dass die Zahl der aktuell vorhandenen bzw. refinanzierten DJR-Stellen automatisch mitgekürzt werden. Das bedeutet im Gegenzug eine weitere Konzentration der in gesamtkirchlichem Interesse liegenden Aufgaben Geschäftsführung des Verbands und der regionalen Prävention. Da in manchen Fällen die DJR-Stelle auch die einzige Stelle im Bereich Jugendarbeit (v.a. nach Konfirmand*innenarbeit) ist, kann eine Kürzung dieser Stellen eigentlich nicht im Interesse der EKHN sein. Aus Sicht des Fachbereichs ist die aktuelle Zahl der Vollzeitäquivalenten DJR/SJR fast schon nicht mehr ausreichend, um flächendeckend und in kollegialer Unterstützung miteinander arbeiten zu können. Ein weiteres Abschmelzen wird über kurz oder lang ein qualitatives, subjektorientiertes und innovatives Arbeiten notwendigerweise beenden.

Zugleich verschärft der zunehmende Fachkräftemangel die Situation im gemeindepädagogischen Dienst. In einem entspannteren Arbeitsmarkt bestehen inzwischen attraktive Alternativen zu sozialen Berufen, sodass Arbeitsbedingungen, Vergütung und Status bei der Berufswahl zunehmend an Bedeutung gewinnen. **Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum ohne zwingenden Grund zurzeit schon auf mehr als 20 DJR/SJR-Stellen verzichtet werden soll** – zumal diese Stellen zweifellos zu den attraktiveren im gemeindepädagogischen Dienst gehören.

In der EKHN geht es derzeit vor allem darum, Mitarbeiter*innen durch attraktive Stellenangebote zu gewinnen, um vor Ort eine qualitativ hochwertige Arbeit sicherzustellen. Deshalb haben Dekanate unter anderem die Option, eine 9 + 50 %-Stelle gemäß KDO § 28a entsprechend aufzustocken. Dieser Spielraum sollte den Dekanaten in solchen Fällen nicht verwehrt bleiben. So haben sie vor Ort die Möglichkeit, den GPD je nach Konzeption beziehungsweise Regionalplan individuell zu gestalten und weiterzuentwickeln.

**Eine Anpassung des § 9 GpG ist daher dringend erforderlich.** Verbindliche Qualitätsstandards setzen voraus, dass in jedem Dekanat eine ausreichende Anzahl an DJR/SJR-Stellen vorhanden ist, um tragfähige Ermöglichungs- und Beziehungsstrukturen zu gewährleisten. *„Dekanatsjugendarbeit lässt sich nicht vom Schreibtisch aus leisten“*

Dekanatsjugendarbeit bedeutet, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten und ihnen Teilhabe an politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Ressourcen zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der kirchlichen Reformdiskussion leistet sie zudem einen wichtigen Beitrag zur Mitgliederorientierung, -gewinnung und -bindung. Viele Menschen in Kirchenvorständen und Dekanatssynoden haben ihre „kirchliche Biografie“ in der Kinder- und Jugendarbeit begonnen.

Aufgaben einer DJR/SJR -Stelle sind u.a.:

- Wahrnehmung von religionspädagogischen, jugendpolitischen und seelsorgerlichen Aufgaben für Kinder und Jugendliche auf Dekanatsebene
- Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Angeboten und Maßnahmen der religiösen, politischen, kulturellen und sozialen Jugendbildung (z.B. bei Kinder- und Jugendfreizeiten, Seminaren und Projekten)
- Begleitung der regionalen Jugendausschüsse in den Nachbarschaftsräumen
- Fachliche Koordination der Gemeindepädagog*innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat
- Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend (EJHN) im Dekanat
- Tätigkeit als Präventionsbeauftragte/r im Dekanat

Dekanatsjugendarbeit ist als konzeptionelles Gesamtgefüge zu verstehen. Es geht nicht darum, einzelne Aufgaben isoliert abzuarbeiten, sondern um eine grundlegende Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie um die Verantwortung für ein gesamtes Arbeitsfeld und eine zentrale Zielgruppe. **Gerade diese konzeptionelle Tiefe macht die DJR/SJR-Stellen so wertvoll.**

*Darmstadt, 26. März 2026*

*Für den Fachbereich Kinder und Jugend*

*Robert Mehr, Landesjugendreferent*